

## **Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Apolda (Archivgebührensatzung)**

Beschluss-Nr. : SR-166/21 vom 21. Juli 2021  
ausgefertigt am : 06. September 2021  
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 07/21 vom 22. Oktober 2021  
in Kraft seit : 23. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Apolda folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Kostenschuldner**

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchives der Stadt Apolda werden Gebühren gemäß dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für den Fall, dass die Leistungen der Stadtverwaltung Apolda der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

### **§ 2 Entstehung, Fälligkeit der Kostenschuld und Zahlungsweg; Vorschuss**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Kosten für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung des Kostenbescheides auf eines der angegebenen Konten einzuzahlen.
- (4) Das Stadtarchiv kann einen Kostenvorschuss bis in Höhe der zu erwartenden Kostenhöhe verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung des Vorschusses abhängig machen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren nach den Verzeichnisnummern 1.1 bis 1.3 und 2.1 des Gebührenverzeichnisses zur Archivgebührensatzung werden nicht erhoben bei der Benutzung von Archivgut
  - a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diese beauftragte Dritte,
  - b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke, sofern keine gewerblichen Zwecke damit verfolgt werden,

- c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben oder
  - d) für mündliche und einfache schriftliche Beratungen und Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv und Sammlungsgut sowie archivarischer Hilfsmittel.
- (2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann eine Gebührenbefreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder des privaten Auftraggebers erfolgen und nicht gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten in der Regel nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Gebührenbefreiung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Stadt Apolda erfolgt.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

#### **§ 4 Gebührenermäßigung**

- (1) Bei Schülern, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird jeweils die Hälfte der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühr erhoben. Diese Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die entsprechende Publikation im Interesse der Stadt Apolda angefertigt wird.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivgebührensatzung vom 7. September 2016 (Beschlussnummer SR-254/16), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 06/16 (S. 122 f.), außer Kraft.

Apolda, den 6. September 2021

Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister

*(Dienstsiegel)*

## Gebührenverzeichnis zur Archivgebührensatzung

Es gilt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493).

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Benutzung von Archivgut</b>		
1.1	Vorlage des Archivgutes in den Räumen des Stadtarchives		
1.1.1	- bis zu einem Tag	je angefangener Tag	Gemäß Nr. 1.2.2.2 der (ThürAllgVwKostO)
1.1.2	- jeder weitere Tag	je angefangener Tag	Gemäß Nr. 1.2.2.2 der ThürAllgVwKostO
1.2	Einsichtnahme in Bauunterlagen	pro Akte	Gemäß Nr. 1.2.2.2 der ThürAllgVwKostO
1.3	Ausleihe von Archivgut und Ausleihe für Ausstellungen	pro Stück	Gemäß Nr. 1.1 der ThürAllgVwKostO
<b>2.</b>	<b>Recherchen u.a. Leistungen</b>		
2.1	Mündliche und schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	Gemäß Nr. 1.4.1.3 der ThürAllgVwKostO
2.2	Anfertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Registerblättern, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen und dergleichen sowie bei schwierigen paläographischen Texten	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	Gemäß Nr. 1.4.1.3 der ThürAllgVwKostO
<b>3.</b>	<b>Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.</b>		
3.1	Abschriften, Fotokopien usw. unter Beachtung der Gebührenfreiheits-tatbestände nach Nr. 1.3 der ThürAllgVwKostO	je Stück	Gemäß Nr. 1.3.2.1 der ThürAllgVwKostO
3.2	Amtlich beglaubigte Kopien aus Personenstandsregistern (Geburten-, Ehe- oder Sterberegister)	je Stück	Gemäß Nr. 1.3.2.1 der ThürAllgVwKostO zzgl. Zeitaufwand gemäß Nr. 2.1
<b>4.</b>	<b>Reproduktionen</b>		
4.1	Ausdruck/ Kopie (schwarz/weiß) bis DIN A3	je Seite	Gemäß Nr. 2.1.2 der ThürAllgVwKostO
4.2	Ausdruck/ Kopie (farbig) bis DIN A3	je Seite	Gemäß Nr. 2.1.2 der ThürAllgVwKostO
4.3	Digitales Reproduzieren und Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, Fotos (z.B. Scannen, Abfotografieren)	je Datei, je Foto	Gemäß Nr. 2.1.4 der ThürAllgVwKostO
4.4	E-Mail-Versendung	je Datei, je Foto	Gemäß Nr. 2.1.4 der ThürAllgVwKostO
4.5	Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte		volle Kostenübernahme Dritter zzgl. Zeitaufwand gemäß Nr. 2.1
<b>5.</b>	<b>Nutzungsrechte</b>		
5.1	Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke, wie Druckauflagen, Videoproduktionen, Einblenden in Onlinediensten, Verwendung für Gutachten, Projekte oder andere berufliche Tätigkeiten		Gemäß Nr. 1.1 der ThürAllgVwKostO